

Empfehlungen zum sicheren Einsatz von Desinfektionsmitteln an Schulen

Das Eindämmen der weltweiten Corona-Pandemie erfordert auch die Umsetzung weitreichender Hygienemaßnahmen an Schulen. Hierzu müssen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung und des Hygieneplans Maßnahmen festgelegt werden, die in geeigneter Weise das Risiko einer Infektion mit Coronaviren minimieren können. Zu den notwendigen Hygienemaßnahmen gehören dabei u.a. das regelmäßige Waschen der Hände und das Reinigen von Kontaktflächen wie Türklinken oder Tischen.

Ausgewählte Hygienemaßnahmen zum Schutz vor Kontaktinfektionen

- **Händehygiene:** Nach derzeitiger Fachmeinung stellt das regelmäßige und gründliche Händewaschen mit Seife eine sichere und ausreichende Maßnahme dar, um Coronaviren effektiv zu inaktivieren und abzuspülen. Durch das Desinfizieren der Hände nach dem sorgfältigen Händewaschen wird kein zusätzlicher Schutz erreicht. Das Desinfizieren der Hände sollte lediglich als Ausnahme – festgelegt im schulischen Hygieneplan – durchgeführt werden.
- **Flächenreinigung:** Für Kontaktflächen stellt das Reinigen mittels Wasser und tensidhaltigem Reinigungsmittel eine geeignete Hygienemaßnahme in Schulen dar. Eine routinemäßige Flächendesinfektion ist nicht erforderlich. Auch hier gilt, dass Ausnahmen möglich sind und im Hygieneplan der Schule festgelegt werden sollten. Die Wischdesinfektion ist aus Gesundheitsschutzgründen der Sprühdesinfektion zu bevorzugen.

Hände- und Flächendesinfektionsmittel unterscheiden sich in den Inhaltsstoffen voneinander. Es ist zwingend darauf zu achten, dass ihre Nutzung auf den jeweiligen Anwendungsbereich beschränkt bleibt. Bei der Auswahl geeigneter Desinfektionsmittel unterstützen die Betriebsärzte.

Gefährdungen im Umgang mit Desinfektionsmitteln

Unsachgemäßer Umgang mit Desinfektionsmitteln kann zu einer Vielzahl von Gefährdungen von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Reinigungspersonal führen:

- Anwendungsfehler und damit unzureichende Wirksamkeit
- Hautirritationen, Hautkrankheiten, Allergisierung oder weitere Gesundheitsschäden
- Missbrauch durch Schülerinnen und Schüler
- Brand- und Explosionsgefahren

Die Risikominimierung von Gefährdungen im Umgang mit Desinfektionsmitteln an Schulen lässt sich durch den sachgemäßen Umgang sicherstellen. Hierfür müssen weitreichende organisatorische und baulich-technische Anforderungen eingehalten werden.

Anforderungen im Umgang mit Desinfektionsmitteln

Ergeben die Gefährdungsbeurteilung und der Hygieneplan die Notwendigkeit zur Beschaffung und Anwendung von Desinfektionsmitteln im Schulbetrieb, tragen Schulleitung und Sachkostenträger die Verantwortung für die Umsetzung der daraus resultierenden Anforderungen im Sinne des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Diese ergeben sich u. a. aus dem Arbeitsschutzgesetz, der Gefahrstoffverordnung und der DGUV Vorschrift 1.

Hieraus lassen sich grundlegende Schutzmaßnahmen ableiten, deren Umsetzung und Wirksamkeit in der schulischen Praxis regelmäßig überprüft werden müssen:

- Aufnahme der Desinfektionsmittel in das Gefahrstoffverzeichnis
- Vorhalten und Zugänglichkeit der zugehörigen Sicherheitsdatenblätter sicherstellen
- Erstellung der Betriebsanweisungen
- Unterweisung von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und weiterem Schulpersonal
- Information der Eltern, wenn Händedesinfektionsmittel angewendet werden sollen
- Kontrolle der richtigen Verwendung durch die Schülerinnen und Schüler
- Bereitstellung Persönlicher Schutzausrüstung für das Reinigungspersonal
- Erstellung und Umsetzung eines Hautschutzplans
- Überprüfung und Anpassung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen
- Sinnvolle Standortauswahl für die Behälter

Anforderungen an die Lagerung von Desinfektionsmitteln

Zusätzlich zu den bisher benannten Schutzmaßnahmen ergeben sich auch Anforderungen an die korrekte und sichere Lagerung vorgehaltener Desinfektionsmittel. Die geltenden mengenabhängigen Bestimmungen für entzündbare und leicht entzündbare Gefahrstoffe – als welche Desinfektionsmittel i. d. R. charakterisiert sind - werden in Punkt 12 der Technischen Regel für Gefahrstoffe: TRGS 510 konkretisiert. Analoge Lagerungsvorschriften werden in der Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht, die sich auf die TRGS 510 bezieht, benannt.

Sofern die Lagerung nicht in einem Sicherheitsschrank für Gefahrstoffe – welcher die Anforderungen der DIN EN 14470-1 erfüllt und eine Feuerwiderstandsfähigkeit von mindestens 90 Minuten aufweist – erfolgt, gelten u. a. folgende Grundsätze:

- Lagermenge auf das notwendige Minimum beschränken
- Keine Lagerung in Fluren, Gängen, Treppen, Flucht- und Rettungswegen
- Lagerung in Gebäudeabschnitten mit möglichst geringer Anzahl anwesender Personen
- Lagerung in einem abgeschlossenem Raum – Zugang nur für berechtigtes Personal
- Lagerraum mit möglichst feuerhemmender Abschirmung gegenüber den Nachbarräumen
- Ausschluss von Zünd- und Wärmequellen (keine Technikräume)
- Lagerung nur in Räumen mit regelmäßig wiederkehrend geprüfter Elektrik
- Vermeidung direkter Sonneneinstrahlung
- Regelmäßige natürliche oder technische Raumlüftung
- Keine Zusammenlagerung mit anderen Gefahrstoffen (Ausnahmen möglich)
- Keine Zusammenlagerung mit brennbaren Materialien oder Gegenständen
- Lagerung innerhalb desinfektionsmittelresistenter Auffangwannen
- Geeignetes Löschmittel in ausreichender Anzahl vorhalten

Bei der Festlegung und Ausführung o. g. Schutzmaßnahmen können sich die Schulen durch die zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Betriebsarzt/ die Betriebsärztin beraten lassen. Hilfestellungen können ebenfalls durch schulinterne Ansprechpartner wie die Fachbereichsleitung Naturwissenschaften oder Chemielehrkräfte gegeben werden.

Hilfreiche Hinweise und Links

- Robert-Koch-Institut: www.rki.de > Coronavirus SARS-CoV-2 > Reinigung und Desinfektion von Oberflächen außerhalb von Gesundheitseinrichtungen
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung – Informationen zur Hygiene beim Husten und Niesen sowie zum Händewaschen: www.infektionsschutz.de
- Institut für Hygiene und Öffentliche Gesundheit der Universität Bonn – Tipps speziell für Kinder und Eltern: www.hygiene-tipps-fuer-kids.de
- Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung – Informationen zum Hautschutz (auch zu Lehrzwecken an Schulen geeignet): www.dguv-lug.de > Berufsbildende Schulen > Gesundheitsschutz > Hautschutz:Grundwissen

Alle Inhalte dieses Informationsblattes finden Sie auch auf der Internetseite der Unfallkasse Berlin: <https://www.unfallkasse-berlin.de> > Sicherheit und Gesundheitsschutz > Schulen > Fachthemen > Sicherer Einsatz von Desinfektionsmitteln an Schulen; Webcode: ukb854